

Paul Bockelmann  
7.12.1908 – 26.9.1987

Die Bayerische Akademie der Wissenschaften hat in besonderem Maße Grund, ihrem langjährigen ordentlichen Mitglied (seit 1971) Paul Bockelmann, der am 16. September 1987 in Garmisch-Partenkirchen gestorben ist, ein ehrendes und dankbares Andenken zu bewahren. Die Akademie

war für Paul Bockelmann eine geistige Heimat, und sie wurde es in zunehmenden Maße, je mehr ihn die Entwicklung der deutschen Universitäten in den zurückliegenden zwei Jahrzehnten mit Sorge, ja mit Entsetzen erfüllte. Er litt schwer darunter, daß Studenten ihm die Achtung verweigerten, daß ihm, der nur die faire und tolerante wissenschaftliche Auseinandersetzung kannte, mit der Unduldsamkeit und der Arroganz politischer Wirtköpfe begegnet wurde. Gewiß hat die Wiedergesundung der Hochschulen in der jüngsten Zeit Paul Bockelmann manches vergessen lassen, aber verheilt sind die Wunden, wie ich fürchte, nicht mehr. Die Akademie blieb bis zu seinem Tod die Welt, die wahrhaft seinem Wesen entsprach.

Denn Paul Bockelmann war, was man im besten Sinne des Wortes einen „deutschen Professor“ nennen kann. Am 7. Dezember 1908 in Hannover geboren, verlief sein Leben gradlinig über Studium, Promotion (1935) und Habilitation (1938) zur Professur – die Gradlinigkeit war nicht etwa dadurch gestört, daß er nicht sogleich Rechtswissenschaft, sondern zuvor einige Semester Germanistik studierte. Bockelmann war von allem Anfang an und bis zuletzt kein Nur-Jurist. Sein Lehrer Eduard Kohlrausch ist es auch nicht gewesen.

Gelehrt hat Paul Bockelmann zuerst als Lehrstuhlvertreter in Tübingen, seit 1940 als außerordentlicher und ab 1942 als ordentlicher Professor in Königsberg. Der Krieg brachte das Ende der dortigen Lehrtätigkeit. Aber schon 1945 fand Bockelmann, der nichts ihn Belastendes gelehrt und geschrieben hatte, in Göttingen eine Möglichkeit, seinen Beruf weiter auszuüben, seit 1949 wieder als Ordinarius. Es war die Universität, an der so hervorragende Strafrechtslehrer wie Eberhard Schmidt und Hans Welzel lehrten. Freilich wurden beide nicht viel später wegberufen, und so folgte auch Bockelmann 1959 einem Ruf nach Heidelberg. Er traf dort wieder auf Eberhard Schmidt, außerdem auf Wilhelm Gallas. Der Lehrstuhl, der ihm übertragen wurde, hatte eine ehrwürdige Tradition; seine beiden letzten Vorgänger waren Karl Engisch und Gustav Radbruch. 1963 ging er dann dorthin, wohin ihm Engisch vorausgegangen war, nach München. Ungeachtet des Störfeuers durch die sogenannte Studentenrevolte waren die Jahre, in denen Karl Engisch, Reinhart Maurach und Paul Bockelmann an der Alma Mater Monacensis lehrten, eine Glanzzeit der Strafrechtswissenschaft in München.

Paul Bockelmann war ein begnadeter Lehrer. Seine Rede funkelte vor Geistigkeit, sie sprühte vor Witz und Humor, er konnte viele Dichter frei deklamieren, am liebsten würzte er seine Vorlesungen mit Wilhelm Busch. Als er 1961 Eberhard Schmidt zu dessen 70. Geburtstag die von ihm und Wilhelm Gallas herausgegebene Festschrift überreichte, tat er es

mit so wohlgezimmernten „Busch“-Versen, daß ich mich nicht entsinnen kann, je eine bessere Imitation vernommen zu haben – und Busch wird ja wahrlich viel imitiert. Nicht weniger köstlich ist der „Sonderband: Die heitere Seite“, in der sich die Mitglieder der „Großen Strafrechtskommission“ nach Fertigstellung ihres Strafgesetz-Entwurfs gegenseitig verbalten. Natürlich ist darin nicht alles von Bockelmann, aber wer ihn auch nur etwas näher kannte, findet unschwer die von ihm fabrizierten Schüttelreime, Bonmots, Satiren und dergleichen heraus.

Nicht weniger erfolgreich war Paul Bockelmann als wissenschaftlicher Autor. Obwohl er nicht Philosophie studiert hat und auch nie Anspruch darauf machte, ein Rechtsphilosoph zu sein, wagte er sich doch schon bei seiner Dissertation an ein Thema, das auf der Grenze von Strafrecht und Philosophie liegt: „Hegels Notstandslehre“ (1935). Später ist noch manches in dieser Art gefolgt, z.B. die „Bemerkungen über das Verhältnis des Strafrechts zur Moral und zur Psychologie“ (1968 in der Radbruch-Gedächtnisschrift) oder der Essay: „Ist die Rechtswissenschaft eine Wissenschaft?“ (1972) und nicht zuletzt seine „Einführung in das Recht“ (1963, 2. Aufl. 1975), ein kleines Bändchen, das aus Rundfunkvorträgen entstanden ist und das sich von den vielen „Einführungen“, die es gibt, deutlich unterscheidet: Es ist weder eine Aneinanderreihung von Digests der einzelnen Rechtsgebiete, noch eine rechtsphilosophische Elementarlehre, sondern die Summe der Einsichten eines erfahrenen Juristen, lebensnah und allgemeinverständlich dargestellt.

Auf den Gebieten des Strafrechts und des Strafprozeßrechts hat sich Paul Bockelmann mit vielen Schriften als einer der allerersten Meister seines Fachs gezeigt. Der zweibändigen Habilitationsschrift: „Studien zum Täterstrafrecht“ (1939/40) folgten in kurzen Zeitabständen zahlreiche Aufsätze, daneben weitere Monographien: „Über das Verhältnis von Täterschaft und Teilnahme“ (1940); „Die Unverfolgbarkeit von Abgeordneten nach deutschem Immunitätsrecht“ (1951). Die Palette der behandelten Themen ist so reich, daß hier nicht einmal eine stichwortartige Aufzählung möglich ist. Den krönenden Abschluß fand Bockelmanns strafrechtsdogmatisches Werk in der vierbändigen Darstellung des Strafrechts Allgemeiner und Besonderer Teil, die weit mehr und viel wissenschaftlicher ist als die zahlreichen „Grundrisse“, die anspruchlose Studenten zum „Pauken“ benutzen, aber doch kein „Lehrbuch“ im klassischen Sinne darstellt, insofern nämlich eine strenge Gewichtung nach „wesentlich“ und „unwesentlich“ erfolgt, wodurch eine zu große Stofffülle vermieden ist (Allg. Teil 3. Aufl. 1979; Bes. Teil, Bd. I 2. Aufl. 1982; Bd. II 1977; Bd. III 1980).

Daß Paul Bockelmann bei der Strafrechtsreform mitgewirkt hat, ist oben schon angeklungen. In der „Großen Strafrechtskommission“ hatte sein Wort großes Gewicht. Und obwohl er alles andere als ein Avantgardist gewesen ist, vertrat er aufgeschlossene, liberale, dogmatisch nicht verhärtete Standpunkte. Daß man in dem Entwurf der Kommission an den alten „Sittlichkeitsdelikten“ festhielt, ja ihre Zahl sogar noch vermehrte, fand seine Billigung nicht. Aber er hielt auch von der modischen „Sexwelle“ nichts. „Sexuelle Befreiung?“, fragte er einmal und gab darauf die Antwort: „Armselige Gegenwart, Sexualität gedeiht nur auf dem Boden der Prüderie.“ Er stand darüber.

Aus der Beschäftigung mit dem Strafvollzug entstand der gedruckte Akademievortrag: „Bemerkungen zur Reform des Strafvollzugs, zugleich ein Bericht über den Besuch einiger westeuropäischer Vollzugsanstalten“ (1972). Bockelmann war weiß Gott kein Vergeltungstheoretiker. Aber er stand auch dem Resozialisierungsgedanken distanziert gegenüber. Die derzeitige Strömung in der Strafrechtswissenschaft, die von der Spezialprävention deutlich wieder abrückt, scheint ihm recht zu geben.

Ende der fünfziger, Anfang der sechziger Jahre wandten sich Bockelmanns wissenschaftliche Interessen zwei Gebieten zu, auf denen er dann tonangebend wurde: dem Arztstrafrecht und dem Verkehrsstrafrecht. Auch hier ist die Fülle der Abhandlungen zu groß, als daß eine Aufzählung erfolgen könnte. Zu nennen aber sind: „Strafrecht des Arztes“ (1968; hervorgegangen ist diese Schrift aus einem Beitrag zu A. Ponsolds „Lehrbuch der Gerichtlichen Medizin“, 3. Aufl. 1967; die geplante Neubearbeitung war Bockelmann nicht mehr vergönnt), sowie der Sammelband: „Verkehrsstrafrechtliche Aufsätze und Vorträge“ (1967). Für seine Verdienste um das Arztstrafrecht erhielt Bockelmann 1969 von der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München die medizinische Ehrendoktorwürde.

Wie weitgespannt Bockelmanns Interessen waren, wird vor allem auch deutlich an seiner Hinwendung zu Themen von Recht und Dichtung (über Stifters „Witiko“ schrieb er 1953; 1967 veröffentlichte er eine Schrift über „Das Problem Kriminalstrafe in der deutschen Dichtung“) und zur Kriminalgeschichte, die er mit literarischen Leckerbissen zu solchen Randfiguren der Gesellschaft wie Kaspar Hauser und Schinderhannes (und andere mehr) bereicherte. Und auch für die Würdigung von Vorbildern der eigenen Zunft fand Bockelmann stets Zeit und das rechte Wort: Er schrieb biographische Artikel über Paul Johann Anselm von Feuerbach, Franz von Liszt, Eduard Kohlrausch, Eberhard Schmidt und noch manche andere.

Doch dies alles ist noch nicht der ganze Bockelmann. Er hat es auch denen, die ihm näher standen, nicht leicht gemacht, einen Blick in sein Inneres zu tun. Hier hatte er eine fast keusch zu nennende Scheu. Aber an seinem 70. Geburtstag drückte er seinen Freunden, Schülern, Weggefährten, seinen nächsten Fachkollegen (ich kenne den Kreis der Empfänger nicht genau) ein kleines Buch in die Hand: auf der Vorderseite der Schriftzug seines Namens und als Titel: „Abgesang“ (es ist nicht im Buchhandel erschienen). Innen enthält das Büchlein eine große Zahl geschliffener, geistreicher, zum Teil auch sehr provokativer Aphorismen.

Die Versuchung, hier eine Anzahl von Kostproben zu geben, ist groß. Aber das kann nicht geschehen. Ich muß mich auf wenige Bemerkungen beschränken. Vielleicht würde die Lektüre bei einem Außenstehenden den Eindruck erwecken, daß Bockelmann allzu sarkastisch mit Sozialisten, Psychoanalytikern, Utopisten, Pluralisten, Anarchisten, Revoluzern, ja sogar mit Pazifisten umspringt. Aber wer ihn kannte, findet hinter solchen Sarkasmen immer eine warme Menschlichkeit, der nichts Menschliches fremd war. Vieles ist scharf, aber nichts ist verletzend. „Im Kampf um die Ausrottung der Religion haben die Kirchen die Naturwissenschaft längst überrundet“ — allerdings, starker Tobak; aber werden nicht gerade diejenigen, die ihre Kirche lieben, den tiefen Ernst dieses Aperçu begreifen? Und wieviele Schöne, zart Empfundene steht doch auch in diesem Bändchen! Wer die Bockelmanns kennt, weiß, welche Liebeserklärung er seiner Frau mit dem durch scheinbare Frivolität getarnten Aphorismus machte: „Es ist gescheiter, seine Ehefrau wie eine Geliebte, als seine Geliebte wie eine Ehefrau zu behandeln.“

Wenn man die feinen Zwischentöne vernimmt, wird man heraushören, daß Bockelmann nicht selten im Grunde sich selber meint. Manchmal sagt er es sogar sehr direkt: „Ein vortreffliches Statussymbol ist die Unleserlichkeit der Handschrift, wenigstens aber der Unterschrift. Nur kleine Leute schreiben ihren Namen so, daß man ihn lesen kann.“ Bockelmanns Handschrift und auch seine Unterschrift sind gut leserlich. Von den Pessimisten sagte er, daß nur sie „heiterer Gelassenheit“ fähig sind, und dazu paßt auch seine Mahnung: „Sei nicht glücklich — sei lieber unglücklich — das ist bei weitem das Behaglichste.“ Zweifellos hat er sich selbst als einen solchen Pessimisten verstanden.

Doch zum Schluß wird alles wieder zurückgenommen, wenigstens zur Hälfte wieder zurückgenommen. Der letzte Satz lautet: „Über das Eigentliche spricht man nicht.“ Über das „Eigentliche“ zu sprechen, hat Paul Bockelmann sich gescheut. Aber getan hat er das „Eigentliche“: Er hat das Leben eines wahren Menschen gelebt.

Arthur Kaufmann